

## Selbsttötung

Ein 21-jähriger Mann erhängt sich. Ein Boulevardblatt berichtet anderntags darüber. Es verkündet in der Schlagzeile das "Ende einer unglücklichen Liebe" und zeigt in einem großflächigen Foto den Toten, an einem Strick hängend. In dem Text ist zu lesen, dass Anlass für die Selbsttötung ein Brief der Freundin war, der nur aus einem Wort bestand: "tschüs". Der Vater des Mädchens schaltet den Deutschen Presserat ein. Das Foto sei eine unerhörte Geschmacklosigkeit und verletze das Persönlichkeitsrecht des Toten. Dessen Vater habe Mitarbeitern der Zeitung am Tatort die Veröffentlichung des Fotos verboten. Bis auf den 21. Geburtstag und den Ort der Tat seien alle in dem Artikel enthaltenen Aussagen frei erfunden. Als Beispiel führt er an, dass seine Tochter nie einen Abschiedsbrief mit "tschüs" geschrieben habe. Die Chefredaktion der Zeitung gesteht ein, dass das Foto auch aus ihrer Sicht nie hätte veröffentlicht werden dürfen. Sie bringt ausdrücklich ihr Bedauern über die Veröffentlichung zum Ausdruck. (1996)

Der Presserat stellt fest, dass diese Darstellung einer Selbsttötung den Pressekodex in drei Ziffern verletzt: 2, 8 und 11. Ziffer 2 gebietet sorgfältige Prüfung der Fakten auf ihren Wahrheitsgehalt. Richtlinie 8.1 stellt fest, dass die Abbildung von Opfern und Tätern in der Regel nicht gerechtfertigt ist. Richtlinie 8.4 ( heute Richtlinie 8.5) gebietet Zurückhaltung in der Berichterstattung über Selbsttötung. Und Richtlinie 11.1 legt fest, dass eine Darstellung unangemessen sensationell ist, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt wird. Gegen alle diese Vorgaben hat die Zeitung verstoßen. Der Presserat beschließt das Verfahren mit einer Missbilligung. (B 58/97)

**Aktenzeichen:**B 58/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);  
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** Missbilligung